jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/8/29 1Ob196/00f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.2000

Norm

ABGB §364 Abs2 B4
ABGB §364 Abs2 C

Rechtssatz

Begeben sich die Gäste eines Lokals immer wieder auf ein Nachbargrundstück, auf dem sie Verunreinigungen herbeiführen, so ist dies eine "typische Folge der Unternehmensführung", weshalb diese Immissionen dem Lokalbetreiber zuzurechnen sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 196/00f
  Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 196/00f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114227

Dokumentnummer

JJR_20000829_OGH0002_0010OB00196_00F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at